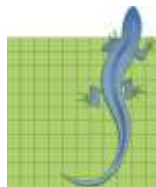

Stadt Kornwestheim

**Bauvorhaben
„Löwengarten“,
Kornwestheim**

Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung
(Habitatpotenzialanalyse)
nach § 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:

Wohnbau Layher GmbH & Co. KG
Riedstraße 1
74354 Besigheim



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Januar 2023



Inhalt

1 Einführung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Plangebiet und örtliche Situation	4
1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	6
3 Untersuchungsgebiet und Methode	8
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
3.2 Methodik	8
3.3 Grundlagen	9
4 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen	10
4.1 Baubedingte Wirkungen	10
4.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	10
5 Ergebnis der Relevanzprüfung	11
5.1 Habitatpotenziale	11
5.2 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums	13
5.2.1 Fledermäuse	13
5.2.2 Europäische Vogelarten	13
5.2.3 Reptilien	14
6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung	17
7 Weiterer Untersuchungsbedarf	18
8 Fazit	19
9 Maßnahmenempfehlungen	20
9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	20
9.2 Maßnahmenempfehlungen zum allgemeinen Artenschutz	20
10 Quellen	21
10.1 Literatur	21
10.2 Gesetze und Richtlinien	21



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Wohnbau Layher GmbH & Co. KG plant gemeinsam mit der Stadt Kornwestheim eine Neubebauung des Planbereichs „Löwengarten“ in Kornwestheim.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Löwengarten“ für den Planbereich sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verdichtete Wohnbebauung geschaffen werden.

Ein Teil der Grundstücke im Plangebiet sind derzeit bebaut und sollen für das Bauvorhaben abgebrochen werden. Die unbebauten Flächen im Plangebiet weisen aus der vormaligen Gartennutzung stammende sowie durch natürliche Sukzession entstandene Vegetationsbestände auf.

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben. Dies gilt auch für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Relevanzprüfung unterzogen. Auf Grundlage einer Übersichtsbegehung, bei der die Habitatpotenziale im Plangebiet ermittelt werden, sowie einer Datenrecherche, wird eine erste Einschätzung hinsichtlich eines möglichen Vorkommens streng geschützter Arten vorgenommen.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer im zweiten Schritt vertieften Untersuchungen nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Layher Wohnbau GmbH & Co. KG hat das *Fachbüro für ökologische Planungen* mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für das Plangebiet beauftragt.

Die Ergebnisse der Untersuchung mit überschlägiger Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz werden im vorliegenden Bericht vorgelegt.



2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).



Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen auch in Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden einschließlich innerörtlichen Grünanlagen zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.



3 Räumliche Lage und örtliche Situation

3.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Stadt Kornwestheim (Landkreis Ludwigsburg) an der Ecke Ludwigsburger Straße und Jakobstraße. Der voraussichtliche Geltungsbereich (Plangebiet) umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 4, 6, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8, 9, 10.

3.2 Bestandssituation

Teilflächen des Plangebietes sind derzeit bebaut. Auf dem Grundstück Flst. 6 befinden sich drei aneinander gebaute Gebäude, zwei davon sind noch in Nutzung befindliche Wohngebäude. Das dazwischen liegende Gebäude dient einer gewerblichen Nutzung. Auf dem Grundstück Flst. 4 befinden Garagen sowie ein freistehendes Nebengebäude.

Das Grundstückes Flst. 4 weist noch Strukturen einer ehemaligen Freianlage (Gartennutzung) auf und ist derzeit mit Vegetation bedeckt. Eine größere Teilfläche an der östlichen Seite zur Ludwigsburger Straße ist als Parkplatz befestigt. Die Grundstücke Flst. 8 und 9 weisen keine Gebäude mehr auf; diese wurden um das Jahr 2015 abgebrochen.



Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebiets (Quelle: OpenStreetMap Deutschland).



Das räumliche Umfeld wird von heterogener, zum Teil verdichteter Innenstadtbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungen) mit einem relativ hohen Anteil an Grünflächen bestimmt. Südlich der Jakobstraße befinden sich zudem Geschäfts- und Gewerbebauten sowie Gebäude mit Gemeinbedarfseinrichtungen.

3.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst nach derzeitigem Planungsstand ca. 3.800 m². Auf dem Areal sollen Wohngebäude in verdichteter Bauweise verwirklicht werden. Ein städtebaulicher Entwurf liegt vor.

Für die Realisierung des Vorhabens sollen die Bestandsgebäude auf Flst. Nr. 4 und 6 abgebrochen und die vorhandenen Grünstrukturen beseitigt werden.



Abb. 2: Darstellung des Plangebiet (Luftbildgrundlage: Orthofoto Daten- und Kartendienst LUBW). Das zeigt den Zustand im Jahr 2020 vor der Entfernung der Gehölzbestände.



4 Untersuchungsgebiet und Methode

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird der Planbereich einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräume als vorläufiger Untersuchungsraum betrachtet. Der Wirkungsraum kann sich für einzelne Arten auch auf einen erweiterten Umkreis erstrecken. Die dazu notwendigen Untersuchungsbereiche sind ggf. im Einzelfall zu erweitern.

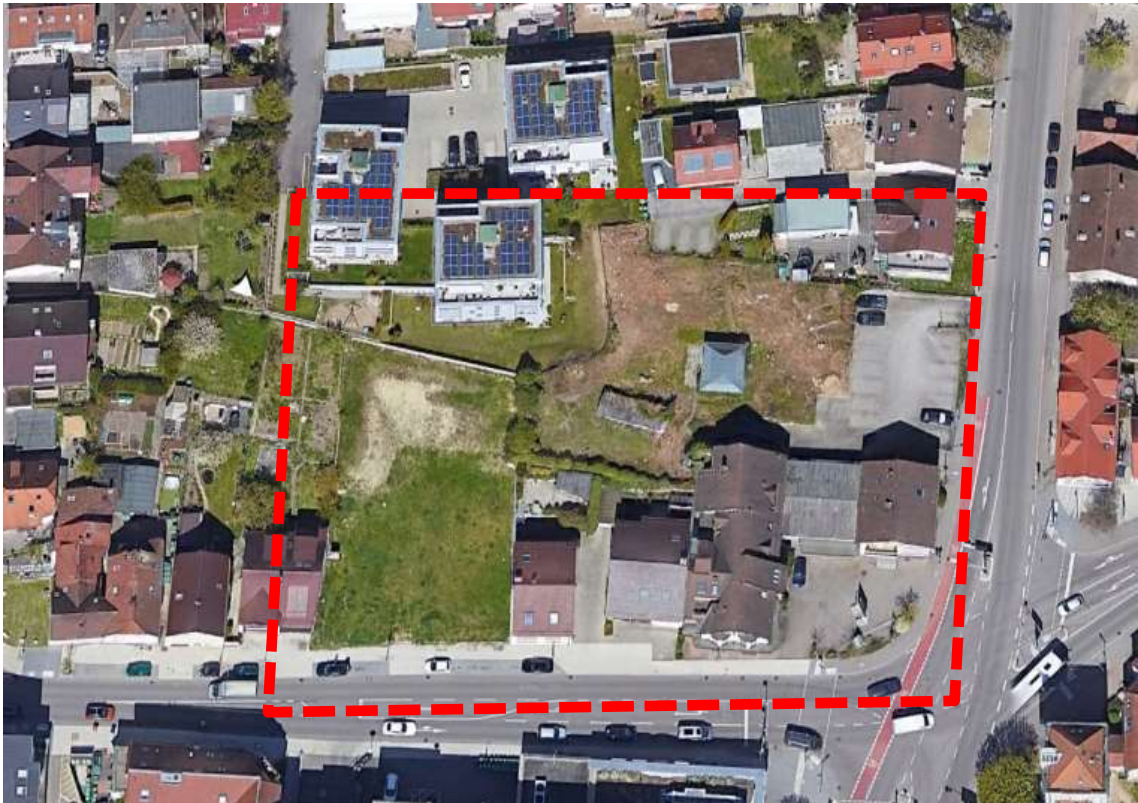


Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebiet (Luftbildquelle: Google Earth, März 2021).

4.2 Methodik

Für die Bewältigung des Artenschutzes gelten nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Grundsätze:

Erforderlich, aber auch ausreichend ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, wobei Art und Umfang, Methode und Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen sollen (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 57, 59, Bad Oeynhausen). Sie sollen sich aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 59, Bad Oeynhausen). So ist es bei entsprechender naturschutzfachlich begründeter Darlegung auch zulässig, aus allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen



Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten vorzunehmen. Die Arbeit mit Hilfsmitteln wie Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und in Fällen verbleibender Erkenntnislücken einer „worst-case-Betrachtung“ ist ebenfalls anerkannt und rechtlich zulässig (siehe hierzu genauer BVerwG 9A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 63, Bad Oeynhausen).

Bei der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt für das Plangebiet verfügbare Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft. Bei dieser Abschichtung aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen werden die Auswirkungen auf die lokale Population der Arten und nicht auf einzelne Individuen betrachtet. In jeden Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet sein. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sind insofern relevant, als dass diese Verbote soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen werden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist es grundsätzlich nicht erforderlich, Untersuchungen oder Arterfassungen im Gelände durchzuführen.

Der Planbereich wurde im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 08.10.2021 durch den Unterzeichner begutachtet. Hierbei wurden die Habitatpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum außerhalb des Plangebietes ermittelt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz überschlägig betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Arten wurden anhand der vorhandenen Habitatstrukturen, der räumlichen Lage und Größe des Gebiets unter Berücksichtigung der Vorbelastungen abgeleitet. Die durchgeführte Begehung diente dazu, Anhaltspunkte über das prüfungsrelevante Artenspektrum zu erzielen.

Vor dem Hintergrund des geplanten Gebäudeabbruchs und Überbauung der innerstädtischen Brachfläche wurde im vorliegenden Fall in erster Linie untersucht, ob Brutplätze für Gebäude besiedelnde Vogelarten bzw. Quartierpotenziale (d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) für Fledermäuse vorhanden sind. Zudem wurde überschlägig geprüft, ob weitere Arten bzw. Artengruppen auf den Brachflächen zu erwarten sind. Die Einschätzung hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse oder gebäudebrütender Vogelarten basiert auf der Ermittlung der Quartierpotenziale. Im Rahmen der Begehung wurden zudem für Reptilien relevanten Strukturen erfasst.

3.3. Grundlagen

Für das Untersuchungsgebiet lagen keine verwertbaren Unterlagen über Artvorkommen vor. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz und der vorhabenbedingten Wirkungen wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)
- Landesartenkartierung (LAK) der LUBW



4 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten durch das geplante Vorhaben verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch baubedingte Eingriffe in die Vegetationsbestände sowie durch den Abbruch der Gebäude kann es zu einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kommen. Durch die Bauarbeiten sowie durch den damit verbundenen Baustellenverkehr sind vorübergehende akustische oder visuelle Störreize zu erwarten, die zu erheblichen Störungen der lokalen Population einer betroffenen Art führen können. Störwirkungen können zudem eine Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ergeben (z. B. Brutverluste).

Durch Ablagerung von Baumaterial und -stoffen oder Abstellen von Maschinen ist zudem mit einer temporären Inanspruchnahme von Flächen sowie mit stofflichen Einwirkungen zu rechnen.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt erfolgt durch die Realisierung des Bauvorhabens ein dauerhafter Entzug von Flächen mit potenzieller Funktion als Lebensstätte von Arten. Die Bebauung ist mit einer Veränderung der Habitatstruktur und Änderung der Nutzung verbunden.

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung nicht ableitbar.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Beurteilung betriebsbedingter Wirkungen ist festzustellen, dass durch die bestehende angrenzende Bebauung und die gegenwärtige Nutzung bereits eine Vorbelastung besteht und keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für relevante Arten zu erwarten sind. Die zu erwartenden zusätzlichen betriebsbedingten visuellen und/oder akustischen Störreize werden angesichts der bestehenden Vorbelastungen als unerheblich betrachtet.

Hinweise auf weitere betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung nicht.



5 Ergebnis

5.1 Habitatpotenziale

Der Planbereich wird von Biotoptypen der Siedlungsräume bestimmt. Das Gebiet ist auf Grund der Siedlungsstruktur dem Biotoptypenkomplex *Offene Wohnbebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen* (nach LUBW) zuzuordnen.

Die im Planbereich vorhandenen Biotoptypen besitzen nach dem Schlüssel der LUBW (2018) eine geringe bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Weitere, insbesondere naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.

Biotoptyp	Biotoptyp-Nr. (LUBW)	Bemerkung
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	Wohn- und Nebengebäude
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	
Gepflasterte Straße oder Platz	60.22	
Kleine Grünfläche	60.50	
Garten	60.60	Verwildert, Sukzession

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei größere Gebäude (auf Flst. 6) sowie kleinere freistehende Nebengebäude (auf Flst. 4).

Die übrigen Grundstücke im Plangebiet weisen keine Gebäude auf. Die unbebauten Flächen weisen derzeit eine ruderale Vegetation auf, welche sich durch Verwildering von Zierpflanzenbestände und natürliche Sukzession auf den Störstellen eingestellt hat. Die Grünfläche auf dem Grundstück Flst. 4 unterlag zum Zeitpunkt der Untersuchung keiner Nutzung oder Pflege. Die unbebauten Flächen der Flst. 8 und 9 lassen die Durchführung einer Mindestpflege (Mulchmäh) erkennen.

Auf Grundstück Flst. 4 befinden noch Reste der Gartenanlage. Dazu gehören u. a. mit Betonplatten ausgelegte Wege, Treppenstufen sowie eine mit Mörtel verfugte Natursteinmauer (Abbildung 10).

Die Vegetation der ehemaligen Gartenfläche wird von einem Bestand aus Gräsern und mehrjährigen Stauden geprägt. Bei den meisten vorgefundenen Arten handelt es sich Gartenstauden (*Phlox spec.*, *Solidago spec.*, *Aster spec.*) sowie aus spontan ansiedelten Ruderalpflanzen (z. B. *Lactuca serriola*, u. a.). Vereinzelt finden sich dort Stockausschläge von verschiedenen Ziergehölzen¹ (*Syringa spec.*, *Cornus spec.*, *Prunus spec.*, u. a.) sowie sukzessionsbedingt Jungbäume (*Juglans regia*, *Prunus avium*, *Fraxinus excelsior*). Auf der

¹ Stockausschläge



gesamten Fläche haben sich zudem Kletter- und Rankpflanzen ausgebreitet, v. a. *Parthenocissus quinquefolia* und stellenweise *Rubus fruticosus* agg., als Folge der Nutzungsaufgabe. Die mit Ruderalvegetation bedeckte Fläche ist insgesamt dicht bewachsen und weist einen hohen Bedeckungsgrad auf. Offene, vegetationsarme Bodenstellen sind nicht vorhanden. Die Wege, Mauern und Treppenstufen der ehemaligen Gartenanlage sind relativ stark eingewachsen, ebenso die auf Flst. 4 befindlichen Nebengebäude.

Größere Bäume oder Großsträucher sind im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Der Baumbestand wurde nach Luftbilddauswertung von Google Earth in den Zeiträumen um 2008 und 2019/2020 entfernt.

Die Gebäude im Planbereich weisen an der Außenfassade keine erkennbaren Öffnungen auf. Die Fenster waren zum Zeitpunkt der Begutachtung intakt. Die Gebäude besitzen keine außenmontierten Rolladenkästen oder Klappläden. Bis auf die Blechverkleidung der Giebelsparren am Gebäude Nr. 2 besitzen die Gebäude keine Verkleidungen und Schalungen an den Hausfassaden.

Im Mauerwerk der Außenfassade der Gebäude wurden keine Spalten oder Hohlräume gefunden, die Quartierpotenzial für Fledermäuse oder potenzielle Brutplätze für Vögel (Nischen- oder Höhlenbrüter) bieten. Das Dach der Gebäude weist – soweit erkennbar – keine Öffnungen auf.

Auf eine Überprüfung der Innenräume einschließlich des Dachstuhles wurde verzichtet, da auf Grund fehlender Öffnungen und der Nutzung (Ausbau des Dachgeschosses) davon auszugehen ist, dass eine Quartiernutzung durch Fledermäuse nicht möglich ist.

Die vorgefundenen Gehölze und Gestrüppe sowie die Fassadenbegrünung an den Gebäuden bieten derzeit Nistmöglichkeiten für wenige Arten der ökologischen Gilden der Zweigfreibrüter und der Nischenbrüter. An den Nebengebäuden selbst fanden sich in geringem Umfang Nistmöglichkeiten für Gebäude brütende Vogelarten der Gilde der Nischenbrüter.

Selbst für Haussperlinge *Passer domesticus* bieten die „modernen“ und noch relativ reuen Gebäude – soweit erkennbar – keine geeigneten oder günstigen Nistmöglichkeiten.

Nistmöglichkeiten für Baumfreibrüter oder Höhlenbrüter sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Die heterogen ausgebildeten, ruderalisierten besonnten Freiflächen in Kombination mit den noch vorhandenen baulichen Strukturen lassen Habitatpotenzial für Reptilien, d. h. Zauneidechse *Lacerta agilis* und Mauereidechse *Podarcis muralis* erkennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Habitatpotenzial für ein sehr eingeschränktes Artenspektrum ermittelt wurde.



5.2 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Es lagen keine Informationen oder konkrete Hinweise zum Vorkommen von streng geschützten (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet vor. Die Übersichtsbegehung ergab keine Nachweise oder Beobachtungen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

Auf Grund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatstrukturen können grundsätzlich Vorkommen folgender Arten bzw. Artengruppen erwartet werden:

- **Europäische Vogelarten**
- **Fledermäuse**
- **Reptilien**

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen sind auf Grund fehlender Habitatpotenziale oder auf Grund ihres Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten und können daher ohne weitere Betrachtung ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die o. g. Artengruppen eingehender hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit betrachtet.

5.2.1 Fledermäuse

Die visuelle Überprüfung der Bestandsgebäude ergab keine Hinweise oder Anhaltspunkte auf geeignete Quartiere oder Einflugmöglichkeiten. Bei der Betrachtung der vorhandenen Gebäude fand sich nur ein sehr geringes Habitatpotenzial für Fledermäuse.

Mögliche Spaltenquartiere sind in geringem Umfang hinter der Blechverkleidung der Giebelbalken am Gebäude Nr. 2 oder ähnlichen Strukturen zu erwarten. Eine temporäre Nutzung solcher Spalten an Gebäuden als Tagesquartier durch Einzeltiere ist denkbar. Die Funktion als Wochenstuben- oder Paarungsquartier kann auf Grund der Quartierbeschaffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Funktion als Winterquartier wird ebenso ausgeschlossen, da keine ausreichend temperierten, frostfreien Räume vorhanden sind.

Das Plangebiet verfügt über keinen Baumbestand mit Höhlen. Quartierpotenziale für Fledermäuse in Bäumen bestehen daher nicht.

Die Vegetationsflächen im Plangebiet dürften als Jagdhabitat für Fledermäuse auf Grund des fehlender Baumbestände sowie visueller Störwirkungen durch bereits existierende, diverse Lichtemissionen ohne besondere Bedeutung sein.

5.2.2 Europäische Vogelarten

Die visuelle Überprüfung ergab keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Brutplatznutzung von Gebäude besiedelnden Vogelarten. An den Gebäuden wurden keine alten Nester (z. B. der Mehlschwalbe) oder sonstige Hinweise auf Brutplätze von Vögeln festgestellt.



An den vorhandenen Gebäuden im Plangebiet konnten keine Nester der Mehlschwalbe festgestellt werden. Für Gebäude brütende Vogelarten, wie Turmfalke *Falco tinnunculus*, Dohle *Coleus modedula* und Schleiereule *Tyto alba* waren im oder am Gebäude keine potenziellen Brutmöglichkeiten erkennbar. Es fanden sich im Bereich der Gebäude keine Spuren (z. B. Gewölle, Beutereste, Federn, Kotansammlungen, usw.), die auf eine Brutplatznutzung oder eine zeitweise Anwesenheit der genannten Vogelarten hindeuten.

Bei der Vor-Ort-Besichtigung wurden keine Haussperlinge auf dem Gelände angetroffen. Da die Inspektion außerhalb der Brutzeit stattfand, lassen sich hinsichtlich eines Brutvorkommens des Haussperlings keine abschließende Aussagen zur Nutzung von evtl. vorhandenen, von außen nicht sichtbaren Hohlräumen machen. Brutplätze in den Bestandsgebäuden können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenngleich von einem sehr geringen und wenig optimalen Nistplatzangebot auszugehen ist.

Dies gilt auch für den Mauersegler *Apus apus*. Die Existenz von Nistplätzen z. B. im Giebel- und Dachbereich kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da evtl. vorhandene kleine Einflugöffnungen von außen oft nicht sichtbar sind. Aussagen zu einer konkreten Nutzung können in Anbetracht des Untersuchungszeitpunktes nicht getroffen werden.

In den zum Teil baufälligen Nebengebäuden sind Strukturen vorhanden, die von Nischenbrütern zur Anlage von Nestern genutzt werden können.

Die vorgefundenen Gehölze und Gestrüppe bieten derzeit in geringem Umfang Habitatpotenzial als Nistplatz für sehr wenige Vogelarten der Gilde der Zweigfreibrüter. Denkbar ist eine Brutplatznutzung von im urbanen Raum vorkommenden Arten, wie Amsel, *Turdus merula*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla* oder Zilpzalp *Phylloscopus collybita*.

Die Kletter- und Rankpflanzen der Fassadenbegrünung an den Gebäuden bieten Nistmöglichkeiten für Freibrüter (z. B. Amsel) und Nischenbrüter (z. B. Grauschnäpper *Muscipeta striata*) auf. An den Nebengebäuden selbst fanden sich in geringem Umfang Nistmöglichkeiten für Gebäude brütende Vogelarten der Gilde der Nischenbrüter (z. B. Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*).

Nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse ist eine Bedeutung der Gebäude für Gebäude bewohnende Vogelarten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Überprüfung des Plangebietes keine Anhaltspunkte oder konkrete Hinweise auf Brutplätze von Gebäude bewohnenden Vogelarten ergab.

5.2.3 Reptilien

Nach der Landesartenkartierung der LUBW sind für das Kartenblatt 7121 NW die streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse *Lacerta agilis* und Mauereidechse *Podarcis muralis* durch aktuelle Nachweise (2020, 2021) bestätigt. Auf Grund der isolierten innerstädtischen Lage des Plangebietes und der fehlenden Konnektivität an Außenbereichsflächen mit optimalen Lebensräumen wird ein Vorkommen der Zauneidechse für wenig wahrscheinlich erachtet.



Die ruderalisierten, klimatisch begünstigten innerstädtischen Freiflächen mit diversen vorhandenen Gesteinsstrukturen (Mauern, Treppenstufen, usw.) bieten Habitatpotenzial für die Mauereidechse. Die Art² kann auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Anpassungsfähigkeit an urbane Lebensräume im Plangebiet grundsätzlich erwartet werden. Die Übersichtsbegehung ergab keine Sichtnachweise der Art³.

Weitere artenschutzrechtliche Reptilienarten können auf Grund fehlender bzw. ungeeigneter Lebensräume mit Sicherheit ausgeschlossen werden

² Bei den Vorkommen der Mauereidechse in Kornwestheim handelt es sich um allochthone Populationen, die sich vermutlich aus verschiedenen Subspecies zusammensetzen (vgl. SCHULTE et al. 2011).

³ Die Art ist im Oktober je nach Witterung oft noch aktiv und wäre u. U. anzutreffen gewesen.

**Tabelle 2:** Ermittlung und überschlägige Betrachtung des potenziellen Artenspektrums

Arten / Artengruppe	Artenschutzrechtliche Relevanz	Beurteilung der Habitateignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Prüfpflicht
Fledermäuse	Alle europarechtlich streng geschützten Arten nach Anh. II bzw. IV FFH-RL	Der Gebäudebestand bietet kein Quartierpotenzial. Höhlenbäume sind nicht vorhanden.	Die Existenz von Wochenstuben- oder Paarungsquartieren wird ausgeschlossen, eine Eignung als Jagdhabitat ist nicht erkennbar.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Haselmaus	Europarechtlich streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL	Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Eine Anbindung an ein Waldgebiet fehlt.	Vorkommen der Art im Plangebiet wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Vögel	Alle europäischen Vogelarten; europarechtlich geschützt nach Art. 1 VS-RL	Der Vegetationsbestand bietet Brutmöglichkeiten für einschränkt eingeschränktes Artenspektrum an Vogelarten der Gilde der Zweigfreibrüter.	Es sind ausschließlich häufige bis sehr häufige, ungefährdete Brutvogelarten zu erwarten. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Reptilien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV.	Die ruderalen unbebauten Flächen bieten für die geschützte, artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten, insbesondere für die Mauereidechse potenziell geeignete Habitate.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten (Zaun-, Mauereidechse) ist im Planbereich auf Grund der fehlenden Konnektivität und Historie wenig wahrscheinlich.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Amphibien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II bzw. IV.	Für streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind keine geeigneten Lebensräume bzw. Laichhabitate vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatpotenziale kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten I: Käfer	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Das Plangebiet verfügt über keinen Baumbestand; es bestehen keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante für Totholz besiedelnde Käferarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Totholz besiedelnder Käferarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten II: Schmetterlinge	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Eingriffsbereich sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlings-Arten vorhanden. Insbesondere fehlen Imaginal- und Larvalhabitate felen.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Pflanzen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Aufgrund der anthropogen überformten Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten.	Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.



6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung

Die mit einer Bebauung verbundenen baubedingten Wirkungen und Eingriffe betreffen den Abbruch der Bestandsgebäude sowie die Beseitigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet.

Von den **europäischen Vogelarten** ist nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse ein Vorkommen von sehr wenigen, ausschließlich von häufigen bis sehr häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsräume möglich. Im Zuge der Baufeldfreimachung oder baulichen Maßnahmen können daher Nistmöglichkeiten entzogen werden. Davon sind angesichts der Größe des Plangebietes bzw. der räumlich begrenzten Baumaßnahmen allenfalls einzelne Brutpaare betroffen.

Die Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte auf eine konkrete Betroffenheit von gebäudebewohnenden Vogelarten. Da in den relativ modernen Gebäuden erfahrungsgemäß kaum noch geeignete Nischen, Dachöffnungen oder sonstige Nistmöglichkeiten für diese Vogelarten aufweisen, ist sind Brutvorkommen von Haussperling und Mauersegler nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Für die auf Grund ihrer landesweiten Gefährdungsdiskposition (KRAMER et al. 2022) planungsrelevanten Vogelarten Mauersegler und Haussperling kann eine Brutplatznutzung nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Falle vorhandener Brutplätze würden diese bei einem Gebäudeabbruch entfallen und müssten funktional ausgeglichen werden.

Für evtl. betroffene Brutpaare aller sonstigen, in Frage kommenden Vogelarten steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang ein hohes Angebot an geeigneten Lebensräumen einschließlich an Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Der Verlust einzelner Nistmöglichkeiten entfaltet keine populationsrelevante Wirkung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten kann ausgeschlossen werden.

Bei häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, wie im vorliegenden Fall, liegt in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der lokalen Population vor (vgl. TRAUTNER & JOOSS 2008). Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur als relevant zu betrachten, wenn durch eine Beseitigung oder Entwertung dieser Habitats die Population in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall kann dies ausgeschlossen werden.

Die im gesamten Plangebiet oder im angrenzenden Umfeld zu erwartenden Vogelarten gelten als Siedlungsfolger. Sie zeichnen sich auch durch eine relativ große Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen aus. Evtl. baubedingt zu erwartenden, visuelle oder akustische Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie das Zerstörungsverbot bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Brutvögeln kann durch Berücksichtigung von geeigneten Zeiträume für die Baufeldräumung einschließlich für den Gebäudeabbruch umgangen werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist zu erwarten, dass bei den europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG durch die Planung nicht erfüllt werden.



Für die Artengruppe der **Fledermäuse** ergaben sich keine Hinweise auf die Existenz von Wochenstuben- oder Paarungsquartieren. Eine temporäre Nutzung von Tagesquartier an den Gebäuden kann dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Abbruchzeiträume, ist davon auszugehen, dass bei den Fledermäusen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG durch den Gebäudeabbruch nicht erfüllt werden.

Für die Artengruppe der **Reptilien** ist festzustellen, dass ein beständiges Vorkommen der Zauneidechse auf den unbebauten Flächen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Für die ebenso streng geschützte Mauereidechse verbleibt dagegen eine Unsicherheit. Zwar bietet der Planbereich keine ausgesprochen günstigen Lebensräume für die Art. Allochthone Populationen der Mauereidechse sind für das Stadtgebiet Kornwestheim nachgewiesen und vor allem im Bereich der Gleisanlagen entlang der Bahnlinie bestätigt⁴. Die Entfernung zwischen Plangebiet und den nächst gelegenen Vorkommen beträgt maximal 500 Meter. Die Aktionsräume von Mauereidechsen sind zwar relativ klein, die von einzelnen Individuen zurückgelegten Distanzen liegen überwiegend unter 100 Meter (SCHULTE 2022). Allerdings zeigt die Mauereidechse, begünstigt durch die zunehmende Erwärmung der vergangenen Jahrzehnte, ein starkes Expansionsverhalten, bei dem auch Siedlungsflächen und Verkehrsflächen einschließlich befahrener Straßen kein Hindernis für die Ausbreitung darstellen.

Die hohe ökologische Plastizität und Anpassungsfähigkeit der Art, die bei allochthonen Mischpopulation oft feststellbar ist (vgl. JÄGER 2015, SCHULTE et al. 2011, SCHULTE 2022,), lässt – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Expansion der Art im mittleren Neckarraum – ein Vorkommen Plangebiet nicht ausschließen. Für die Mauereidechse besteht daher Klärungsbedarf.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen bzw. ein mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG kann daher für weitere planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden.

7 Weiterer Untersuchungsbedarf

Die auf Grundlage der Habitatpotenzialanalyse vorgenommen Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz zeigt für die Mauereidechse sowie für die Vogelarten Mauersegler und Haussperling verbleibende Unsicherheiten bezüglich eines eventuellen Vorkommens.

Hinsichtlich der bestehenden Unsicherheit bei der Mauereidechse wird empfohlen, während der Hauptaktivitätszeit der Art (April – September) mindestens zwei stichprobenartige Kontrollgänge vorzunehmen. Ergeben sich hierbei keine Artnachweise oder Verdachtsmomente (z. B. Häutungsreste, Todefunde), welche auf ein Vorkommen der Art im Plangebiet schließen lassen, kann davon ausgegangen werden, dass kein beständiges Vorkommen derzeit besteht. Im Falle eines Artnachweises ist eine methodische Erfassung

⁴ Eigene Daten



der Art zur Klärung des Status und der möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig.

Für die Vogelarten Mauersegler und Haussperling wird empfohlen, zur Absicherung eine weitere Sichtkontrolle der vom Abbruch betroffenen Gebäude während der Brutzeit dieser Vogelarten vorzunehmen. Sofern sich hierbei keine Hinweise oder Verdachtsmomente ergeben, ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit nicht vorliegt.

8 Fazit

Nach Erkenntnissen der Relevanzprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch die Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten ist.

Bei Brutvogelarten kann das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Beachtung der gesetzlichen Fäll- und Rodungszeiträume grundsätzlich umgangen werden.

Für die planungsrelevanten Arten Mauersegler und Haussperling sowie für Mauereidechse verbleiben Unsicherheiten hinsichtlich eines möglichen Vorkommens. Hierzu wird eine ergänzende Überprüfung während der Fortpflanzungszeit empfohlen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden bei Vogelarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen ergeben sich nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist demnach bei weiteren Arten bzw. Artengruppen nicht zu erwarten.



9 Maßnahmenempfehlungen

9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme M1 – Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen (hier Gelege, Jungvögel) sowie eine Zerstörung von bebrüteten Nestern (Fortpflanzungsstätten von Vogelarten) vorsorglich auszuschließen, darf die Baufeldräumung (Entfernung der Vegetation, Gebäudeabbruch) nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (August – April) durchgeführt werden.

Es wird daher empfohlen, die Vegetationsstrukturen im Vorgriff auf eine spätere Baufeldräumung regelmäßig abzumähen, um zu verhindern, dass sich auf dem Brachgelände wertgebende Habitatstrukturen entwickeln.

9.2 Funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Klärung der Erforderlichkeit von vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG ist der unter Kapitel 7 dargestellte erweiterte Untersuchungsbedarf vorzunehmen.

Sofern ein Abbruch der Gebäude zeitnah vorgesehen ist, bevor eine Klärung einer möglichen Betroffenheit von Mauersegler und Haussperling möglich ist, sind i. S. einer worst-case-Betrachtung Ersatzbrutplätze für beide Vogelarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu schaffen.

Aufgestellt:
Heiningen, 22.01.2023

Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)



10 Quellen

10.1 Literatur

- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZE-HAJE, G., STRAUCH, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil1): Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten.- Bielefeld, p. 177.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag; Eching.
- HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 in: LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- JÄGER, O. (2015): Artenschutzrechtlicher Umgang mit fremdländischen Mauereidechsen im Regierungsbezirk Stuttgart. In: LAUFER, H. & U. SCHULTE (2007): Verbreitung, Biologie und Schutz der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768).- Mertensiella Suppl. zu Salamandra: 122 – 124.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., & U. MAHLER (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRATSCHE, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenszulassung und Bauleitplanung. Natur und Recht 29 (2): 100-106.
- KRATSCHE, D. (2007): Neue Rechtsprechung zum Artenschutz. Natur und Recht 29 (1): 27-29.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischen Gewicht.- Naturschutz u. Landschaftsplanung 40 (1): 9 – 14.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Stuttgart.
- LAUFER, H. (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. Fortpflanzungs- und Ruhestätten.- Naturschutz u. Landschaftsplanung 45 (21): 59 – 61.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Fachdienst Naturschutz, Bd. 73, Karlsruhe.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Ulmer Stuttgart. Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe 2009).
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen.- Natur und Recht 31. Jg. Heft 2, 91-100, Springer Verlag.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH Richtlinie.- 6. überarb. Aufl., 168 S.
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.- 1. Aufl., 144 S.
- PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUSS, H. & C. KLEMMANN (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz.- Natursch. u. Landschaftspl. 45 (8): 241 – 247.
- SCHULTE, U., B. THIESMEIER, W. MAYER & S. SCHWEIGER (2011): Allochtone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland.- Zeitschr. f. Feldherpetologie, 15: 139 – 156.
- SCHULTE, U. (2022): Die Mauereidechse – erfolgreich im Schlepptau des Menschen.- Beiheft d. Zeitschr. f. Feldherpetologie, 12: Bielefeld, 192 S..
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 - 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD, Norderstedt, 236 S..
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) 1: 1-20.



10.2 Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007. Deutschsprachige Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFHRichtlinie 92 / 43 / EWG
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), ABl. Nr. 305.
- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/ED (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-.



Fotodokumentation



Abbildung 4 – 5: Ruderalvegetation auf dem Grundstück Flst. Nr. 4.



Abbildung 6 – 7: Ruderalvegetation mit aufkommender Gehölzsukzession auf dem Grundstück Flst. Nr. 4.



Abbildung 8 und 9: „Verwilderte“ Teilflächen mit nicht mehr genutzten und verfallenden Nebengebäuden auf dem Grundstück Flst. Nr. 4



Abbildung 10: Verfugte und teilweise überwucherte Natursteinmauer auf dem Grundstück Flst. Nr. 4.



Abbildung 11: Ruderalvegetation mit hohem Anteil an Zierpflanzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 4.



Abbildung 12 und 13: Dichte Ruderalvegetationbestände im nördlichen Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 4.



Abbildung 14: Dichte Ruderalvegetationbestände im nördlichen Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 4.



Abbildung 15: Niedrige und lückige Ruderalvegetation im Umfeld von Nebengebäuden und ehemaligen Gartenfläche auf Grundstück Flst. Nr. 4.



Abbildung 16 – 17: Mit Betonpflaster befestigte Parkplatzfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 4.



Abbildung 18 und 19: Nordfassade der Gebäudes Ludwigsburger Straße Nr. 1 und 3.



Abbildung 8 und 9: Nordfassade des Gebäudes Jakobstraße Nr. 2.